

# Verordnung zum Schutz der Kreuzotterpopulation im Bereich des westlichen Dammes des Main-Donau-Kanals von der Schleuse Eibach bis zur Sauerbruchstraße (Kreuzotterenschutzverordnung – KreuzotterSchVO)

Vom 18. Dezember 2015 (Amtsblatt S. 503)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. S. 73), folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Betretungsverbot
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Befreiung
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

## § 1

### Betretungsverbot

(1) Zum Schutz der Kreuzotterpopulation ist das Betreten der waldseitigen Böschung des westlichen Dammes des Main-Donau-Kanals im Dammsabschnitt von der Schleuse Eibach bis zur Sauerbruchstraße (MDK-km 72,80 bis 74,97 westliches Ufer) jeweils vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres verboten. Der Geltungsbereich des Betretungsverbots ergibt sich aus der Karte des Umweltamtes vom 15.07.2015 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) und der Karte des Umweltamtes vom 26.10.2015 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind und auf die Bezug genommen wird.

(2) Es ist sicherzustellen, dass sich mitgeführte Hunde vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres nicht in den Geltungsbereich des Betretungsverbot begeben.

## § 2

### Ausnahmen

(1) Die Nutzung von befestigten Wegen und Betriebswegen im Geltungsbereich des Betretungsverbot bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Betretungsverbot nach § 1 gilt nicht für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Erfüllung der aus den §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes resultierenden Aufgaben und Pflichten.

### **§ 3**

#### **Befreiung**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag befreien, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Befreiung ist widerruflich.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. dem Betretungsverbot des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. es entgegen § 1 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass sich ein mitgeführter Hund nicht in den Geltungsbereich des Betretungsverbotbes begibt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig

1. dem Betretungsverbot des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. es entgegen § 1 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass sich ein mitgeführter Hund nicht in den Geltungsbereich des Betretungsverbotbes begibt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung des Umweltamtes vom 12.01.2015 (Amtsblatt S. 46).

---

\* Tag der Bekanntmachung: 30.12.2015